

Teilnahme- und Reisebedingungen



1. Veranstalter und Anmeldung/Verfahren

Der Kreisjugendring Kitzingen (KJR) ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit. Die Freizeiten werden in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen betreut, sind auf die Gruppe hin und pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen. Dennoch sind wir gesetzlich verpflichtet, einige Reiserechtsbestimmungen in unseren Teilnahme- und Reisebedingungen aufzunehmen.

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem KJR Kitzingen, den Abschluss eines Reisevertrags aufgrund der Ihnen in unserem Jahres-programm (bei der jeweiligen Freizeit und unter Teilnahme- und Reisebedingungen) genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahme- und Reisebedingungen verbindlich an.

Es werden nur digitale Anmeldungen über NUPIAN entgegengenommen, die in der Reihenfolge des Buchungseingangs berücksichtigt werden. Jede Anmeldung wird digital, mit Hinweis auf das SEPA-Lastschrift-Verfahren, bestätigt. Der Vertrag kommt erst nach erfolgreichem Einzug der Lastschrift zustande.

Falls bei einer Ferienfreizeit oder einem Seminar die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann die Maßnahme vom Kreisjugendring abgesagt werden. Vor der Abreise erfahren Sie in einem ausführlichen Brief Einzelheiten über den Inhalt des Reisegepäcks und die Abfahrtszeiten. Sie tun jedoch gut daran, möglichst früh bei Ihren Einkaufsplänen an die Ferienausrüstung zu denken.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir bevorzugt Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Kitzingen berücksichtigen. Bei Freizeiten findet entweder ein Vortreffen einige Wochen vor der Maßnahme statt oder es wird ein Rundschreiben (Elternbrief) mit entsprechenden Informationen schriftlich oder per E-Mail den Teilnehmer/-innen zugesandt. Mit der Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die angegebenen Daten beim Veranstalter gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

2. Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Freizeitausschreibung bzw. unserem Jahresprogramm sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Freizeitveranstalter. Es wird von den Teilnehmer/-innen erwartet, bei gewissen Diensten wie Kochen, Spülen oder Putzen mitzuarbeiten.

3. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der KJR Kitzingen als auch die/der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.

Der KJR Kitzingen wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der KJR Kitzingen ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag der Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Reisenden zur Last.

4. Reiseabsage, Leistung- und Preisänderungen

Der Kreisjugendring als Veranstalter kann bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in unserem Jahresprogramm Mindestteilnehmer/-innenzahl nicht erreicht wird.

Der Kreisjugendring als Veranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Der KJR Kitzingen ist verpflichtet, den Teilnehmer/-innen über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss binnen einer Woche schriftlich per Post/Fax/E-Mail erklärt werden. Mit schriftlichen Anmeldung und Bestätigung durch den Kreisjugendring ist eine verbindliche Buchung erfolgt.

3 Wochen vor Beginn der Maßnahme muss die Teilnehmergebühr auf das Konto des KJRs eingegangen sein, ist dies nicht der Fall, wird der Platz freigegeben.

a) Rücktrittszeiten und -kosten:

- 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn werden 50 %
 - 14 Tage vor Maßnahme Beginn werden 70 %
 - 7 Tage vor Maßnahme Beginn werden 100 %
- des Teilnehmerbeitrages in
Rechnung gestellt.

Die Verwaltungsgebühr bei einer Absage beträgt 13,00 € und wird in jedem Fall berechnet.

b) bei der Stellung von Ersatzperson/en entfällt die Ausfallgebühr.

c) sollte ein Termin witterungsbedingt verlegt werden müssen, bietet der KJR einen Ersatztermin. Es besteht dann kein Anspruch auf Rückerstattung.

5. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Kreisjugendring als Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Auslandsfreizeiten Reisedokumente, die über einen Personalausweis hinausgehen, erforderlich sein können. Ggf. informiert der Kreisjugendring als Veranstalter darüber auch bei einem Vortreffen oder in einem Informationsbrief.

Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie allein verantwortlich. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, sodass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

6. Weitere Vereinbarungen

Sind Teilnehmer/-innen minderjährig, so nehmen wir als Veranstalter durch unsere Freizeitleiter/-innen für die Zeit der Maßnahme Aufsichtspflicht wahr. Die/der Teilnehmer/-in ist zur Beachtung der Weisungen der Freizeitleitung verpflichtet. Die Maßnahmen sind Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) findet bei den Freizeitmaßnahmen besondere Berücksichtigung.

Sie als die/der gesetzliche Vertreter/-in geben mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters/-in nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Erkrankungen, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten usw. sind dem Veranstalter vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann jederzeit auch ein Gesprächstermin vereinbart werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes ein angemeldetes/-r Kind/Jugendlicher mit einer ansteckenden Krankheit nicht an einer unserer Maßnahmen teilnehmen darf.

Außerdem erteilen die gesetzlichen Vertreter/-innen mit der Anmeldung für Ihr Kind die Erlaubnis zur Teilnahme auch an nicht ausdrücklich im Programm aufgeführten, jedoch für die entsprechende Altersgruppe zulässigen Aktivitäten und Veranstaltungen sowie zum Schwimmen. Darf oder kann die/der Teilnehmer/-in nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter ausdrücklich mitzuteilen. Ebenso geben Sie ihr Einverständnis dazu, dass die Teilnehmer/-innen in Gruppen altersgemäße Aktivitäten ohne Aufsicht, nach Erlaubnis durch die Freizeitleitung, eigenständig unternehmen.

Handelt es sich um eine Freizeitmaßnahme, die evtl. ein besonderes Anforderungspotential bzw. erhöhtes Gefährdungspotential hat (z. B. Action-Tour für Mädchen/Jungs, Survival Adventure Tour), so bestätigen Sie, dass Ihnen dieser Charakter der Maßnahme bekannt ist.

Die pädagogische Betreuung liegt in den Händen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Mitarbeiter werden intensiv auf ihre Aufgaben vorbereitet und haben während der gesamten Maßnahme die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer/innen.

Zur Gestaltung unseres Internetauftritts, zur Erstellung von Broschüren, Zeitschriften und Flyern für die Arbeit unserer Einrichtung, benötigen wir Fotomaterial, das unsere Arbeit und unsere Aktivitäten anschaulich dokumentiert. Mit Ihrer Digitalen Anmeldung erklären Sie sich nach Auswahl einverstanden, dass Fotos, auf denen Ihr Kind abgebildet ist, für diese Zwecke veröffentlicht werden dürfen.

Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten und/oder der/die Teilnehmer/in die Bedingungen an.

7. Ausschluss von Teilnehmer/-innen von der Maßnahme

Wir behalten uns vor, Teilnehmer/-innen vor Beendigung der Maßnahme nach Hause zu schicken. Die Freizeitmaßnahme soll für alle Beteiligten ein wunderschönes Erlebnis sein und bleiben - wir entscheiden daher nicht leichtfertig. Es kann aber zu Situationen kommen, in denen wir es für notwendig erachten. Dies geschieht immer nur nach einem intensiven Beratungs- und Entscheidungsprozess aller Beteiligten und als letztmögliche Konsequenz in folgenden Fällen:

1. Ausschluss durch Störung

Stört die/der Teilnehmer/-in eine Maßnahme nachhaltig, kann die Freizeitleitung die/den Teilnehmer/-in mit sofortiger Wirkung von der Maßnahme ausschließen. Dies ist insbesondere bei besonders groben oder wiederholten Regelverstößen, bei Gefährdung anderer Teilnehmer/-innen sowie bei Mobbing, Drogenkonsum, Straftaten o. Ä. der Fall sein. Die Freizeitleitung hat der/-m Teilnehmer/-in zuvor eine Mahnung auszusprechen. Erfolgt der Ausschluss, hat die/der Teilnehmer/-in keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres/seines Teilnehmer/-innen Beitrags. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Heimreise, gehen zu Lasten der/des Teilnehmers/-in.

2. Ausschluss durch Gefährdung der/-s Teilnehmers/-in

Ist das leibliche Wohl bzw. Gesundheit der/-s Teilnehmers/-in nicht mehr gewährleistet oder kann die Freizeitleitung hierfür nicht mehr die Verantwortung übernehmen, kann die Freizeitleitung die/den Teilnehmer/-in von der Maßnahme ausschließen. Dies kann z.B. auch sein, wenn (gruppen-) pädagogische Gründe es notwendig machen (z.B. starkes Heimweh; eine Situation ist für das Kind nicht mehr tragbar). Erfolgt der Ausschluss, hat die/der Teilnehmer/-in keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres/seines Teilnehmer/-innen Beitrags. Zusätzliche Aufwendungen, z.B. Heimreise, gehen zu Lasten der/-s Teilnehmers/-in.

3. Die Freizeitleitung informiert vor einem Ausschluss unverzüglich die gesetzlichen Vertreter/-innen der/-s Teilnehmers/-in.

8. Versicherung

Der/die Teilnehmer/-in ist durch den Maßnahmenveranstalter pauschal unfall- und haftpflichtversichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich Teilnehmer/-innen untereinander zufügen oder die durch wiederholte und gegen die Anweisung der Freizeitleitung erfolgte Handlungen entsteht.

9. Haftung

Der/die Veranstalter/-in haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§ 651h Abs. 1 BGB), haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt.

Der/die Veranstalter/-in haftet nicht, wenn ein/-e Teilnehmer/-in einen Schaden selbst verschuldet hat. Ein Eigenverschulden liegt auch dann vor, wenn ein/-e Teilnehmer/-in den Weisungen der Freizeitleitung zuwiderhandelt.

Die Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung des Veranstalters tritt nur subsidiär ein, wenn ein/-e Teilnehmer/-in nicht privat versichert ist.

Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Macht die/der Teilnehmer/-in (bzw. die gesetzlichen Vertreter/-innen) Haftungsansprüche verspätet geltend, sind diese ausgeschlossen, sei denn die/der Teilnehmer/-in weist nach, dass die Einhaltung der Frist unverschuldet versäumt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wertgegenstände wie Handys, Smartphones, Kameras, Tablet-PCs etc. mitgenommen werden sollen. Der Veranstalter schließt deshalb die Haftung für Schäden an solchen Wertgegenständen aus, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz des Veranstalters oder eines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

10. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem KJR Kitzingen und der/-m Teilnehmer/-in richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.